Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
30. Januar 2007

Resolution 1741 (2007)

verabschiedet auf der 5626. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. Januar 2007

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (im Folgenden als "die Parteien" bezeichnet) sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolutionen 1320 (2000), 1430 (2002), 1466 (2003), 1640 (2005), 1681 (2006) und 1710 (2006),

unter Betonung seines unbeirrbaren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung der Abkommen von Algier sowie der Wichtigkeit der raschen Durchführung der Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea (S/2002/423) als Grundlage für friedliche und kooperative Beziehungen zwischen den Parteien,

in Bekräftigung der Unversehrtheit der im Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 (S/2000/601) vorgesehenen vorübergehenden Sicherheitszone sowie unter Hinweis auf die mit ihrer Schaffung verfolgten Ziele und die von den Parteien eingegangene Verpflichtung zur Achtung der Zone,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) und ihr Militär- und Zivilpersonal unternehmen, um ihre Aufgaben trotz der schwierigen Umstände zu erfüllen,

ferner betonend, dass die vollständige Markierung der Grenze zwischen den beiden Parteien für einen dauerhaften Frieden zwischen Äthiopien und Eritrea sowie in der Region von entscheidender Bedeutung ist, daran erinnernd, dass beide Parteien eingewilligt haben, die Entscheidungen der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung und Markierung der Grenze als endgültig und bindend anzuerkennen, mit Lob für die Anstrengungen der Grenzkommission zur Wiederaufnahme der Grenzmarkierung und mit dem Ausdruck seines Bedauerns darüber, dass die Grenzkommission aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen, die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. Januar 2007 (S/2007/33) erläutert werden, bisher nicht in der Lage war, die Markierung der Grenze planmäßig abzuschließen,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Arbeit der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea und Kenntnis nehmend von ihrer Erklärung vom 27. November 2006,

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint im Offiziellen Protokoll des Sicherheitsrats (S/INF/62).

nach Behandlung des Sonderberichts des Generalsekretärs vom 15. Dezember 2006 (S/2006/992) und der darin enthaltenen Optionen für die Zukunft der UNMEE und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. Januar 2007 (S/2007/33),

unter Hinweis auf Ziffer 7 seiner Resolution 1710 (2006),

1. *beschließt*, das Mandat der UNMEE um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Juli 2007 zu verlängern;

2. *billigt* die Umstrukturierung des Militäranteils der UNMEE von bisher 2.300 auf 1.700 Soldaten, einschließlich 230 Militärbeobachtern, im Einklang mit der in den Ziffern 24 und 25 des Sonderberichts des Generalsekretärs (S/2006/992) beschriebenen Option I, *beschließt*, das derzeitige Mandat und die maximale genehmigte Truppenstärke, die in Resolution 1320 (2000) festgelegt und in den Resolutionen 1430 (2002) und 1681 (2006) weiter angepasst wurden, beizubehalten, und *unterstreicht* die Notwendigkeit, die militärische Kapazität der UNMEE auf einem Stand zu halten, der zur Wahrnehmung ihres Mandats ausreicht;

3. *wiederholt seine* in Ziffer 5 der Resolution 1640 (2005) an Äthiopien gerichtete *Forderung*, die endgültige und bindende Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea uneingeschränkt und ohne Verzögerung zu akzeptieren und sofort konkrete Schritte zu unternehmen, um es der Kommission ohne Vorbedingungen zu gestatten, die Grenze vollständig und rasch zu markieren;

4. *verlangt*, dass Eritrea seine Truppen und Ausrüstungen sofort aus der vorübergehenden Sicherheitszone abzieht;

5. *wiederholt seine* in Ziffer 1 der Resolution 1640 (2005) an Eritrea gerichtete *Forderung*, alle Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der Tätigkeit der UNMEE, darunter auch die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der Tätigkeit des amtierenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen rückgängig zu machen und der UNMEE den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz zu gewähren, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt;

6. *wiederholt seine* in Ziffer 2 der Resolution 1640 (2005) an die Parteien gerichtete *Aufforderung*, größte Zurückhaltung zu üben und jede gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen;

7. *bedauert* die mangelnden Fortschritte bei der Markierung der Grenze, *fordert* beide Parteien *auf*, mit der Grenzkommission voll zusammenzuarbeiten, *betont*, dass die Parteien die Hauptverantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier tragen, und *fordert* die Parteien *abermals auf*, die Entscheidung der Grenzkommission vollständig und ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen durchzuführen und konkrete Schritte zu ergreifen, um den Demarkationsprozess wieder aufzunehmen und abzuschließen;

8. *verlangt*, dass die Parteien der UNMEE den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewähren, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, namentlich ihrer mandatsmäßigen Aufgabe, der Grenzkommission im Einklang mit den Resolutionen 1430 (2002) und 1466 (2003) bei der raschen und geordneten Durchführung der Entscheidung über die Festlegung der Grenze behilflich zu sein, und *verlangt*, dass alle Einschränkungen sofort aufgehoben werden;

9. *fordert* den Generalsekretär und die internationale Gemeinschaft *auf*, mit Äthiopien und Eritrea zusammenzuarbeiten, um den Ländern bei der Normalisierung ihrer Beziehungen behilflich zu sein, die Stabilität zwischen den Parteien zu fördern und die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden in der Region zu schaffen;

10. *bekundet* seine Bereitschaft, etwaige Änderungen der UNMEE im Lichte künftiger Fortschritte bei der Grenzmarkierung erneut zu prüfen, sowie seine Bereitschaft, weitere Beschlüsse zu fassen, um sicherzustellen, dass die UNMEE die Grenzmarkierung erleichtern kann, sobald Fortschritte möglich werden;

11. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, Beiträge an den gemäß Resolution 1177 (1998) eingerichteten und in Artikel 4 Absatz 17 des Umfassenden Friedensabkommens zwischen den Regierungen Äthiopiens und Eritreas vom 12. Dezember 2000 genannten Treuhandfonds zu entrichten, um den Demarkationsprozess zu unterstützen;

12. *bekundet* seine höchste Anerkennung für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der UNMEE;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Ende April 2007 vorzulegenden nächsten Fortschrittsbericht detaillierte Angaben über den Stand der Durchführung dieser Resolution und der Entscheidung der Grenzkommission aufzunehmen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.